

## HRSC – Kundeninfo 6/16

### 1. Anpassungen Lohnausweis 2016 – eine Zusammenfassung

Feld Lohnausweis	Bisher	Ab Lohnausweis 2016 <span style="float: right;">Wegleitung <a href="#">Link</a></span>
Feld C (linkes Feld) Rz 6 <b>alte AHV-Nummer</b>	11-stellige AHV-Nummer des Arbeitnehmers oder – wenn unbekannt - das genaue Geburtsdatum ...	<b>Linkes Feld darf leer bleiben</b> , weder die alte 11-stellige AHV-Nummer noch das Geburtsdatum müssen angegeben werden.
Ziffer 2.2 Rz 21 <b>Privatanteil Geschäftswagen</b>	Deklaration Privatanteil Geschäftsfahrzeug pro Monat 0.8% des Kaufpreises mind. CHF 150/Monat, Kreuz in Feld F.	Deklaration Privatanteil Geschäftsfahrzeug pro Monat 0.8% des Kaufpreises <b>inkl. sämtlichen Sonderausstattungen</b> mind. CHF 150/Monat, Kreuz in Feld F.  <i>Ein allfälliger Hinweis auf eine Bewilligung vom Sitzkanton für an spez. Gegebenheiten angepassten Privatanteil unter Ziffer 15 entfällt damit.</i>
Ziffer 2.3 Rz 17 <a href="#">FABI</a> <a href="#">Link</a> Vergütungen Arbeitsweg	Werden dem Arbeitnehmer die vollen Arbeitswegkosten bezahlt, kann auf die Addition des Betrages verzichtet und das Feld F des Lohnausweises (unentgeltliche Beförderung) angekreuzt werden.	Werden dem Arbeitnehmer die Arbeitswegkosten bezahlt, ist der <b>Betrag als Berufskostenentschädigung in Ziffer 2.3 zu deklarieren</b> . In diesem Fall ist <b>kein Kreuz im Feld F</b> zu setzen;  <i>Für den Arbeitsweg abgegebene ÖV-Abonnemente (GA, Verbundabo usw. aber nicht Halbtaxabo), welche zu weniger als 50% geschäftlich begründet sind, unter Ziffer 2.3 angeben und kein Kreuz in Feld F. Wenn mind. 50% geschäftlich begründet, keine Deklaration unter 2.3, aber Kreuz in Feld F.</i>
Ziffer 5 Rz 29 <a href="#">MBV</a> <a href="#">Link</a> Erwerbseinkommen aus Mitarbeiterbeteiligung	In allen Fällen von Mitarbeiterbeteiligungen sind sämtliche Detailangaben auf einem Beiblatt zum Lohnausweis auszuweisen.	In allen Fällen von Mitarbeiterbeteiligungen sind <b>nebst weiteren Bescheinigungspflichten</b> sämtliche Detailangaben auf einem Beiblatt zum Lohnausweis auszuweisen.  <i>Details für Beiblatt gemäss Mitarbeiterbeteiligungsverordnung, MBV (Abschnitt 2).</i>
Ziffer 13.1.1 Rz 52 <b>Spesendeklaration</b>  Rz 65	Effektive Spesenvergütungen (inkl. der nachfolgend aufgeführten Einzelfallpauschalen) müssen nur ausnahmsweise betragsmässig deklariert werden. Keine Deklarationspflicht besteht, wenn die Vorgaben gem. Rz 52 eingehalten werden.	Alle effektiven Spesenvergütungen, die bei einem Arbeitnehmer angefallen sind ( <b>inkl. Spesenauslagen welche über Firmenkreditkarten bezahlt werden</b> ), müssen deklariert werden. Keine Deklarationspflicht von Spesenauslagen besteht, wenn die Vorgaben gem. Rz 52 eingehalten werden. <b>Für die Anwendung der Pauschalen ist eine tatsächliche Reisetätigkeit Voraussetzung. Eine Hochrechnung der Einzelfallpauschalen auf die Arbeitstage ist nicht zulässig.</b>  <b>Kein Kreuz mehr unter 13.1.1 wenn ein vom Sitzkanton des Arbeitgebers genehmigtes Spesenreglement vorliegt (Hinweis unter Ziffer 15 wie bisher genügt).</b>
Ziffer 13.1.2 Rz 57 <a href="#">Expav</a> <a href="#">Link</a> Spesen	Besteht ein genehmigtes Spesenreglement, ist auf der Zeile lediglich der Hinweis «effektive Spesen Expatriates» anzubringen.	<b>Besteht ein entsprechendes Ruling mit den Steuerbehörden, kann auf eine Bescheinigung der effektiven Expatriatespesen verzichtet werden. Unter Ziffer 15 ist in diesen Fällen auf das Ruling hinzuweisen (siehe Rz 65a).</b>

<p>Ziffer 13.2.3 Rz 60</p> <p><b>ExpaV</b> Pauschalspesen</p>	<p>Als übrige Pauschalspesen fallen insbesondere die Pauschalentschädigungen für Expatriates gemäss der entsprechenden Bundesverordnung in Betracht. In diesem Fall ist die Anmerkung «Pauschalspesen Expatriates» anzubringen.</p>	<p><b>In Form einer Pauschale vergütete besondere Berufskosten von Expatriates sind nicht unter Ziffer 13.2.3 zu bescheinigen, sondern unter Ziffer 2.3 mit der Bemerkung «Pauschale Expatriates» zum Lohn hinzuzurechnen (Art. 2 Abs. 3 Bst. b ExpaV).</b></p>
<p>Ziffer 13.3 Rz 61</p> <p><a href="#">Weiterbildung</a></p> <p><a href="#">Link</a></p>	<p><b>Beiträge an die Weiterbildung</b></p> <p>Alle Vergütungen des Arbeitgebers für Aus- und Weiterbildung, die einem Arbeitnehmer in Geldform ausbezahlt werden. Der Arbeitnehmer kann die von ihm selbst bezahlten Weiterbildungskosten in seiner Steuererklärung geltend machen. Mit der Deklaration im Lohnausweis ist gewährleistet, dass der Arbeitnehmer nur seine Nettokosten abziehen kann.</p> <p>Beiträge an die Aus- und Weiterbildung, die der Arbeitgeber an Dritte leistet, sind anzugeben, wenn sie für einen bestimmten Arbeitnehmer geleistet werden und in einem Jahr pro Einzelereignis CHF 12'000 betragen oder übersteigen. Betragen diese CHF 12'000 oder mehr, ist der ganze Betrag anzugeben.</p>	<p><b>Beiträge des Arbeitgebers für die berufsorientierte Aus- und Weiterbildung – einschliesslich Umschulungskosten</b></p> <p>Alle effektiven Vergütungen des Arbeitgebers für <b>berufsorientierte</b> Aus- und Weiterbildung – einschliesslich Umschulungskosten – eines Arbeitnehmers, die dem Arbeitnehmer vergütet werden. <b>Nicht anzugeben sind Vergütungen, die direkt an Dritte (z.B. Bildungsinstitut) bezahlt werden.</b></p> <p><b>Immer zu bescheinigen sind jedoch effektive Vergütungen für Rechnungen, die auf den Arbeitnehmer ausgestellt sind.</b></p>
<p>Ziffer 14 Rz 62</p> <p><b>Gehaltsnebenleistungen</b> ohne Bewertung</p>	<p>Kein Hinweis nötig bei geringfügigen Gehaltsnebenleistungen (gem. AHV-Richtlinien)</p>	<p>Kein Hinweis nötig bei geringfügigen Gehaltsnebenleistungen (Grenze bei CHF 2'300 gem. AHV-Richtlinien)</p> <p><b>Personalvergünstigungen an dem Arbeitnehmenden nahestehende Personen sind in Ziffer 2.3 zu deklarieren.</b></p>
<p>Ziffer 15 - Rz 65a</p> <p><b>ExpaV</b> Spesen</p> <p><b>MBV</b></p>	<p>-</p> <p>Wenn Art/Umfang der Beteiligung dem AG unbekannt ist (z.B. Drittfirma) -&gt; «Mitarbeiterbeteiligung durch Drittfirma eingeräumt». Ist die Drittfirma bekannt -&gt; «Mitarbeiterbeteiligung durch X AG eingeräumt».</p>	<p><b>Besteht ein durch die Behörden genehmigtes Expatriateruling → Hinweis: «Expatriateruling durch Kanton X am ... genehmigt.»</b></p> <p>Aufgehoben</p>
<p><b>FABI</b> Geschäftswagen</p> <p><a href="#">Mitteilung der Steuerverwaltung</a> <a href="#">Link</a></p> <p><a href="#">Beilage Aussendienst</a> <a href="#">Link</a></p>	<p>-</p>	<p><b>Besitzt ein Arbeitnehmer einen Geschäftswagen und arbeitet er vollständig oder teilweise im Aussendienst (bspw. Handelsreisende Kundenberater, Monteure, bei regelmässiger Erwerbstätigkeit auf Baustellen und Projekte), muss der Arbeitgeber unter Ziffer 15 den prozentmässigen Anteil Aussendienst bescheinigen (vgl. Rz 9).</b></p>
<p><b>Nicht zu deklarierende Leistungen</b> Rz 72</p>	<p>Beiträge an Vereins- und Clubmitgliedschaften bis CHF 1'000 im Einzelfall.</p>	<p>Beiträge an Vereins- und Clubmitgliedschaften <b>(nicht aber Abonnemente für Fitnessclubs)</b> bis CHF 1'000 im Einzelfall.</p>
<p><b>Adressaten der Lohnausweise</b></p>	<p>Der Lohnausweis ist für den Arbeitnehmer bestimmt. Einige Kantone, zurzeit die Kantone Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Bern, Jura, Luzern, Neuenburg, Waadt und Wallis, verlangen zudem von den Arbeitgebern, dass sie ein Exemplar des Lohnausweises direkt der Kantonalen Steuerverwaltung zustellen.</p>	<p>Der Lohnausweis ist für den Arbeitnehmer bestimmt. Einige Kantone, zurzeit die Kantone Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Bern, <b>Freiburg</b>, Jura, Neuenburg, <b>Solothurn</b>, Waadt und Wallis, verlangen zudem von den Arbeitgebern, dass sie ein Exemplar des Lohnausweises direkt der Kantonalen Steuerverwaltung zustellen. <b>Luzern fällt ab 2016 weg</b></p>

## 2. FABI im Überblick

<p><b>Grundsatz</b></p> <p><a href="#">Bundesgesetz FABI</a> <a href="#">Link</a></p> <p><a href="#">Mitteilung der Steuerverwaltung</a> <a href="#">Link</a></p> <p><a href="#">Beilage Aussendienst</a> <a href="#">Link</a></p>	<p>Der steuerlich abzugsfähige Fahrtkostenabzug ist ab 2016 auf CHF 3'000 pro Jahr limitiert (Bundessteuer). <b>Finanziert nun der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer den Arbeitsweg zu einem Gegenwert, der CHF 3'000 pro Jahr übersteigt, wird der darüber hinaus finanzierte Betrag durch die Steuerverwaltung in der Steuererklärung des Arbeitnehmers als steuerpflichtigen Lohn aufgerechnet.</b> Das wirkt sich insbesondere bei Arbeitnehmenden mit einem Geschäftsauto aus.</p> <p><b>Beispiel:</b> Arbeitnehmer mit Geschäftsauto, Arbeitsweg 15km (resp. 30km pro Tag):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Gegenwert = 220 Tage x 30km x CHF 0.70 = CHF 4'620.00</li> <li>- Aufrechnung in der Steuererklärung = CHF 1620.00</li> <li>- Der Grenzwert liegt bei 9.7km Arbeitsweg</li> </ul> <p>Da an Aussendiensttagen (Fahrt direkt zum Kunden, Baustelle, Filiale, Home-Office-Tage usw.) kein Arbeitsweg entsteht reduziert sich der Gegenwert der Arbeitgeberfinanzierung um den ausgewiesenen %-Anteil Aussendiensttage. Deshalb muss dieser Anteil vom Arbeitgeber deklariert werden.</p> <p><b>Beispiel oben mit 15% AD-Anteil:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Gegenwert = 220 Tage x 85% x 30km x CHF 0.70 = CHF 3'927.00</li> <li>- Aufrechnung in der Steuererklärung = CHF 927.00</li> </ul> <p>Dasselbe gilt bei pauschalen Arbeitswegvergütungen. Der CHF 3'000 übersteigende Betrag gilt als steuerpflichtiger Lohn. Dabei ist es unerheblich aus welchem Grund die Arbeitswegpauschale vergütet wird, also auch dann, wenn diese z.B. im Rahmen einer örtlichen Versetzung des Arbeitnehmers erfolgt.</p>
<p><b>Kantonale Unterschiede</b></p>	<p>Die Limite von CHF 3'000 beim Fahrtkostenabzug gilt für die direkte Bundessteuer. Auf kantonaler Ebene herrscht hingegen Vielfalt. Im Folgenden der aktuelle Stand:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kantone GE: 500</li> <li>- Kantone BL, BS, OW, ZH: 3'000</li> <li>- Kantone SG: 3'655 (bzw. angebunden an Preis GA 2.Kl.)</li> <li>- Kantone AR, NW, TG, SH, ZG: 6'000</li> <li>- Kantone BE, JU: 6'700</li> <li>- Kantone AG: 10'000</li> <li>- Kantone SZ<sup>1</sup>: 10'000 / ab 2017 8'000</li> <li>- Übrige Kantone: Keine Begrenzung</li> </ul> <p><sup>1</sup> Der Kanton SZ rechnet mit 240 Tagen</p>
<p><b>Bedeutung für Lohnausweis</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- %- Anteil-Aussendiensttage unter Ziffer 15 (siehe auch oben)</li> <li>- ÖV-Abonnemente (GA, Verbundabo usw. aber nicht Halbtaxabo), welche zu weniger als 50% geschäftlich begründet sind, unter Ziffer 2.3 angeben und kein Kreuz in Feld F (Fahrtkosten sind dann für AN bei der Steuererklärung abzugsfähig). Wenn mind. 50% geschäftlich begründet, keine Deklaration unter 2.3 aber Kreuz in Feld F. (siehe oben).</li> <li>- Direkt ausbezahlte Entschädigungen für den Arbeitsweg unter Ziffer 2.3 angeben, kein Kreuz in Feld F</li> </ul>
<p><b>Bestimmung %-Anteil-Aussendiensttage</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Pauschalansätze gemäss Beilage zu Mitteilung-002-D-2016 vom 15. Juli 2016 der ESTV (siehe Anhang in Kundeninfo 6-16)</li> <li>- Effektive %-Ansätze erheben und mit kantonaler Steuerverwaltung ein Ruling für angepasste Pauschalansätze vereinbaren</li> <li>- Der Mitarbeitende führt Buch über die effektiv zurückgelegten Arbeitswege (Selbstdeklaration). Prüfen Sie allfällige Möglichkeiten Aussendienst- und Home-Office-Tage in ihrem Zeiterfassungssystem festhalten und auswerten zu können.</li> </ul>
<p><b>Quellensteuer</b></p>	<p>Keine Veränderung</p>

### 3. Bevorstehende Veränderungen in den Sozialversicherungen

#### UVG-Revision per 01.01.2017 (vom Bundesrat am 09.11.16 angenommen) [Link](#)

Für den betrieblichen Alltag wesentlich ist die Behebung jener Probleme, welche regelmässig zu Unstimmigkeiten und unerwünschten Deckungslücken führten (Art. 3 Abs. 1–3 UVG). Nach Inkrafttreten der Revision:

- Beginnt der Versicherungsschutz immer am ersten Tag des Arbeitsverhältnisses, auch wenn dieser ein arbeitsfreier Tag ist. Bisher war der erste tatsächliche Arbeitstag massgebend.
- Endet der Versicherungsschutz jeweils am 31. Tag nach Austritt (bisher 30. Tag). Die Nachdeckung dauert damit in jedem Fall mind. einen vollen Monat und der Übertritt in die Einzelversicherung ist in jedem Fall für volle sechs Monate möglich (bisher max. 180 Tage).

Passen Sie die Standarddokumente / Vorlagen / Checklisten usw. beim Austrittsprozess entsprechend an.

#### Keine automatische Zustellung des AHV-Ausweises ab 2017

- Der AHV-Ausweis wird ab 2017 von den Ausgleichskassen nicht mehr automatisch zugestellt, sondern nur noch auf Verlangen des Versicherten. Da die Sozialversicherungsnummer auch auf den Ausweiskarten der Krankenkasse ersichtlich ist, werden damit Doppelspurigkeiten vermieden und die AHV-Ausgleichskassen administrativ entlastet.
- Anstelle des AHV-Ausweis kann der neue Mitarbeitende deshalb neu auch eine Kopie der Krankenkassenkarte zustellen.

Passen Sie die Standarddokumente / Vorlagen / Checklisten usw. beim Eintrittsprozess entsprechend an.

#### Anpassungen bei den Familienzulagen ab 2017 (Stand 17.11.16)

- Kanton VD: Kinderzulage **250/370** (alt 230/370) und Ausbildungszulage **330/450** (alt 300/440). Der erste Ansatz gilt für die ersten beiden Kinder, der zweite für jedes weitere Kind.
- Kanton SZ: Kinderzulage **220** (alt 210) und Ausbildungszulage **270** (alt 260). Zudem wurde der Beitragssatz an die kantonale FAK auf **1.4%** reduziert (alt 1.5%).

### 4. Für Sie gelesen

- [Aktuelle Einschätzung des Bundesrates zum Thema Telearbeit und Home-Office](#) [Link](#)
- [Lohngleichheit: Bundesrat will Botschaft bis Sommer 2017](#) [Link](#)  
HRSC bleibt am Thema dran und informiert Sie zu einem späteren Zeitpunkt über konkrete Umsetzungsvorschläge und Empfehlungen.
- **Längere Mutterschaftsentschädigung bei Spitalaufenthalt des neugeborenen Kindes**  
Muss ein Neugeborenes nach der Geburt für mehr als drei Wochen im Spital bleiben, soll die Mutter länger Mutterschaftsentschädigung erhalten. Der Bundesrat beantragt dem Parlament, eine Motion mit dieser Forderung anzunehmen. Stimmt das Parlament der Motion zu, wird die Erwerbsersatzordnung angepasst.

Interessierte finden hierzu den ausführlichen Bericht des Bundesrates sowie ein vielleicht wegweisendes Urteil des Bundesgerichtes im Bereich des öffentlichen Arbeitsrechts:

[Bericht: Einkommen der Mutter bei Aufschub der Mutterschaftsentschädigung infolge Spitalaufenthalts](#) [Link](#)  
[Bundesgerichtsentscheid vom 11. August 2016 \(8C\\_90/2016\) gegen den Kanton Thurgau](#) [Link](#)

Für die Beantwortung Ihrer Fragen zu diesen Themen, Abklärung von Spezialfällen oder Unterstützung bei der Prüfung / Überarbeitung Ihrer diesbezüglichen Reglemente, Weisungen oder Standarddokumente, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Kunden, welche Xpert.HRM einsetzen, unterstützen wir selbstverständlich bei den Anpassungen in der Lohnsteuerung, der Lohnausweise oder der Mischbriefvorlagen. Wenden Sie sich bitte an Ihren gewohnten Ansprechpartner bei HRSC oder kontaktieren Sie uns unter [info@hrsc.ch](mailto:info@hrsc.ch) oder 031 998 44 50.

Die nächste Kundeninfo erscheint im Januar 2017. Wir wünschen Ihnen und Ihren Mitarbeitenden bereits heute frohe Festtage und eine gute Ankunft im 2017!

Ihr HRSC-Team